

Satzung

der

Deutsch Chinesischen Gesellschaft Braunschweig e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsch – Chinesische Gesellschaft Braunschweig“, abgekürzt: „DCGBS“
- 2) Er ist im Vereinsregister Braunschweig am 21. Juli 2008 eingetragen worden unter VR 200403 und führt den Zusatz "e.V."
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- 1) Der Verein wurde am 24. Mai 2008 errichtet.
- 2) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Austausches zwischen Deutschen und Chinesen durch Mehrung des gegenseitigen Verständnisses füreinander, insbesondere durch Organisation und Durchführung von Sprachunterricht; Unterrichtsangebote an und Kooperation mit anderen Bildungsträgern und vergleichbaren Einrichtungen; Vermittlung von Kultur und Fertigkeiten aus dem chinesischen und deutschen Kulturkreis durch Kurse, Camps und Workshops sowie andere geeignete Formen; Aufbau, Organisation, Durchführung und Begleitung des Schüler- und Studentenaustausches sowie Bildungs- und Studienreisen; Vergabe von Stipendien und Unterstützungsleistungen; humanitäre Hilfeleistung; Organisation, Durchführung und Teilnahme an Ausstellungen, Konzerten, Vorträgen, Vorführungen und Festveranstaltungen sowie allen ähnlichen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Mitgliedern des Präsidium (= Vorstand) kann im Hinblick und unter Bezug auf EStG § 3 Abs 26a auch eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese beträgt höchstens € 500,-- pro Jahr und Person.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Im Falle des Ausschlusses ist der restliche Beitrag für das gesamte Kalenderjahr sofort fällig.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. In einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden bzw. zu ändernden Beitragsordnung werden die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie weitere Zahlungsmodalitäten geregelt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung
- 3) der Verein kann einen Beirat einrichten, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 7

Organe des Vereins - Vorstand

- 1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Präsidenten / der Präsidentin
 - b) dem Ersten Vizepräsidenten / erster Vizepräsidentin
 - c) dem Zweiten Vizepräsidenten / zweiter Vizepräsidentin & Schulleitung
 - d) Beauftragte(r) Schulorganisation
 - e) Beauftragte(r) Bildung u. Prüfung
 - f) Beauftragte(r) Kassenführung
 - g) Beauftragte(r) Schriftführung
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder 1. Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der 1. Vizepräsident anwesend sind.

- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 3) Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der 1. Vizepräsident. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes.
 - b) Beitragsordnung
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 7) Für die Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von zwei Jahren. Ein€ Kassenprüfer(in) soll im jährlichen Wechsel neu gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Kassenführung und der Vermögensverwaltung durch den Vorstand. Sie sind der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der 1. Vizepräsident gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften, gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

(Ort, Datum)